

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Technischen Universität
Darmstadt in den TV-TU Darmstadt und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-TU Darmstadt)**

vom 19. April 2013

Zwischen

der Technischen Universität Darmstadt,
vertreten durch den Präsidenten,
Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main

GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
vertreten durch den Landesverband Hessen, Frankfurt am Main

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVÜ-TU Darmstadt

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Technischen Universität Darmstadt in den TV-TU Darmstadt und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-TU Darmstadt) vom 23. April 2010 - zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 14. Juni 2011 - wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung Nr. 1 Satz 2 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„²Die Tarifvertragsparteien werden spätestens im Rahmen der nächsten Entgeltrunde die Unterbrechungsregelung erneut überprüfen.“
2. §§ 8 und 9 werden wie folgt geändert:
 - a) In § 8 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie in § 9 Absatz 2a und Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c wird jeweils das Datum „30. April 2013“ durch das Datum „30. April 2015“ ersetzt.
 - b) Zu § 8 Absatz 3 wird folgende Protokollerklärung aufgenommen:

„Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3:

¹Tritt die Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt vor dem 1. Mai 2015 in Kraft, tritt in Absatz 3 Satz 1 und 2 jeweils an die Stelle des Datums „30. April 2015“ das Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung.

²Für den Fall, dass die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1a zum BAT mit Aufstiegen nach bis zu sechs Jahren im Rahmen der Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt der höheren Entgeltgruppe zugeordnet werden, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, das in Satz 1 enthaltene Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung durch das Datum „30. April 2016“ zu ersetzen.“

c) Zu § 9 Absatz 2a und 3 wird folgende Protokollerklärung aufgenommen:

„Protokollerklärung zu § 9 Absatz 2a und 3:

¹Tritt die Entgeltordnung vor dem 1. Mai 2015 in Kraft, tritt in Absatz 2a und Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c jeweils an die Stelle des Datums „30. April 2015“ das Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung.

²Für den Fall, dass die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1a zum BAT mit Aufstiegen nach bis zu sechs Jahren im Rahmen der Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt der höheren Entgeltgruppe zugeordnet werden, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, das in Satz 1 enthaltene Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung durch das Datum „30. April 2016“ zu ersetzen.“

3. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. April 2011 um 1,5 v.H., ab 1. März 2012 um 2,6 v.H., ab 1. Juli 2013 um 2,8 v.H. und ab 1. April 2014 um 2,8 v.H.“

4. Die Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 Satz 2 und 2a wird wie folgt neu gefasst:

„Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 Satz 2 und 2a:

Die Besitzstandszulage - mit Ausnahme des Kinderzuschlags nach Absatz 1 Satz 2 - erhöht sich ab 1. April 2011 um 1,5 v.H., ab 1. März 2012 um 2,6 v.H., ab 1. Juli 2013 um 2,8 v.H. und ab 1. April 2014 um 2,8 v.H.“

5. Nach § 17 Absatz 9 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 9 Satz 1:

¹Die Zulagen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter erhöhen sich am 1. Dezember 2013 um 2,8 v.H. ²Bei anschließenden allgemeinen Entgeltanpassungen erhöhen sich die Zulagen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zwischen dem 1. Mai 2010 und dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung gelten für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind oder werden, besondere Tabellenwerte; sie betragen

a) in der Zeit vom 1. März 2012 bis 30. Juni 2013

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.725,95	1.910,48	1.981,04	2.067,89	2.127,60	2.176,43

b) in der Zeit vom 1. Juli 2013 bis 31. März 2014

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.774,28	1.963,97	2.036,51	2.125,79	2.187,17	2.237,37

c) ab 1. April 2014

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.823,96	2.018,96	2.093,53	2.185,31	2.248,41	2.300,02“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. März 2012 bis 30. Juni 2013

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.544,17	3.734,14	4.065,21	4.401,71	4.917,33

b) in der Zeit vom 1. Juli 2013 bis 31. März 2014

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.643,41	3.838,70	4.179,04	4.524,96	5.055,02

c) ab 1. April 2014

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.745,43	3.946,18	4.296,05	4.651,66	5.196,56“

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. März 2012 bis 30. Juni 2013

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.819,64	5.351,52	5.856,28	6.187,36	6.268,78

b) in der Zeit vom 1. Juli 2013 bis 31. März 2014

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.954,59	5.501,36	6.020,26	6.360,61	6.444,31

c) ab 1. April 2014

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.093,32	5.655,40	6.188,83	6.538,71	6.624,75“

7. Die Protokollerklärung zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 20:

Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen

vom 1. März 2012 bis 30. Juni 2013 in

- den Entgeltgruppen 5 bis 8 32,00 Euro

- den Entgeltgruppen 9 bis 13 36,00 Euro,

vom 1. Juli 2013 bis 31. März 2014 in

- den Entgeltgruppen 5 bis 8 25,60 Euro

- den Entgeltgruppen 9 bis 13 28,80 Euro,

ab 1. April 2014 in

- den Entgeltgruppen 5 bis 8 19,20 Euro

- den Entgeltgruppen 9 bis 13 21,60 Euro.“

**§ 2
Inkrafttreten**

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Ziffer 2 am 1. Mai 2013 in Kraft.

Darmstadt, den 19. April 2013

Prof. Dr. Hans-Jürgen Prömel
Technische Universität Darmstadt

Jürgen Bothner
ver.di

Dr. Manfred Efinger
Technische Universität Darmstadt

Thomas Winhold
ver.di

Jochen Nagel
GEW

